

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149),), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 24.05.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich1
 § 2 Studienziel2
 § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen2
 § 4 Vorpraktikum2
 § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....3
 § 6 Studienplan, Prüfungsplan.....4
 § 7 Praxismodul4
 § 8 Gleichstellungsklausel4
 § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung4

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
- Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag
- Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
- Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur.
Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm zu einem Einstieg ins Berufsfeld befähigen, um sich dort im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.
- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
 - Mitarbeit in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
 - Mitarbeit oder Leitung in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus, u.ä.
 - Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
 - Mitarbeit oder Leitung in Landschafts- und Grünanlagenpflegebetrieben und -abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
 - Mitarbeit in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
 - Mitarbeit bei Fachverlagen

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

- (2) Zum Bachelor kann außerdem zugelassen werden, wer gemäß der Satzung der Fachhochschule Erfurt die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung (Vkbl. FHE Nr.36) erfolgreich abgelegt hat.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis des Vorpraktikums bis zum Ende des 2. Semesters erfolgen.
- (2) Das Vorpraktikum soll den Studierenden Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus oder der Landschafts- und Biotoppflege vermitteln. Hierdurch sollen fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie ein vertieftes fachspezifisches Problembewusstsein befördert werden.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Engineering (B. Eng).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen 180 Kreditpunkte erworben werden. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab.
- (4) Ein CP entspricht dabei für alle Module einheitlich einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Der Workload setzt sich in der Regel aus Präsenz- sowie Selbststudienzeiten zusammen.
- (5) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflicht-, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit dem 13 wöchigen Praktikum sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium | 30 Credits |
- (7) Im 3. Semester ist ein Wahlpflichtmodul gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Im 4. Semester ist die Wahl eines Wahlmoduls möglich. Im 5. Semester sind ein die Planungskompetenz vertiefendes Wahlpflichtmodul sowie ein Wahlmodul zu wählen. Als Wahlmodul im 4. und 5. Semester kann anstatt der studiengangspezifischen Angebote auch ein Modul aus dem Gesamtangebot der der Fakultät, der FHE und anderer Hochschulen gewählt werden.
- (8) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (9) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls beträgt 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

- (10) Nicht fristgerecht eingereichte Studien- und Prüfungsleistungen gelten als nicht bestanden. Die Termine zur Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen werden spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekannt gegeben.
- (11) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde. Gegebenenfalls nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderte Prüfungsvorleistungen müssen im Vorfeld durch den Modulverantwortlichen anerkannt worden sein.
- (12) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nach den Vorgaben der gültigen RPO wiederholt werden.
- (13) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die abschließende Prüfungsleistung. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Leistungen bis einschließlich der Leistungen des 4. Fachsemesters erfolgreich erbracht hat. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle Leistungen des ersten bis sechsten Fachsemesters erbracht sind.
- (14) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag und Basis eines Sonderstudienplans möglich.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Modulcode,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Modulcode,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Als Eingangsvoraussetzung für das Praktikum sind 90 CP nachzuweisen.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/20 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.04.2013 (Vkbl. FHE Nr. 44) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.04.2013 (Vkbl. FHE Nr. 44) bis zum Ende des Sommersemesters 2023 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2023/24 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt

Erfurt, den 24.05.2019

Prof. Dr.-Ing. Zerbe
Rektor der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Schwerdtner
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau
und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

W Wahlmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)					
BLA1010	Landschaftsinformationssysteme1 (LIS 1)	P	1	6	4
BLA1020	Standortkunde	P	1	6	5
BLA1030	Botanik und Ökologie	P	1	6	6
BLA1040	Baubetrieb, Wegebau, Geotechnik	P	1	6	4
BLA1050	Objektplanung, Entwurf	P	1	6	4

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)					
BLA2010	Landschaftsinformationssysteme 2 (LIS 2)	P	2	6	4
BLA2020	Planungsgrundlagen	P	2	6	4
BLA2030	Pflanzenkunde	P	2	6	5
BLA2040	Bautechnik, Entwässerung, Vermessung	P	2	6	6
BLA2050	Entwurf Freianlage	P	2	6	4

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4 Pflichtmodule (24 CP)					
BLA3010	Geoinformationssysteme (GIS)	P	3	6	4
BLA3020	Stadtgeschichte / Gartengeschichte	P	3	6	4
BLA3030	Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	P	3	6	5
BLA3040	Freiraumplanung	P	3	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)					
BLA3110	Ökologie und Artenkenntnis im Naturschutz	WPI	3	6	4
BLA3120	Workshop Pflanzenverwendung	WPI	3	6	4
BLA3130	Sportstättenbau und Prüfverfahren	WPI	3	6	4

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (25 CP)					
BLA4010	Fachexkursionen	P	4	3	3
BLA4020	Kultur- und Naturlandschaft	P	4	6	4
BLA4030	Ausführungsplanung / Kostenermittlung	P	4	6	5
BLA4040	Ingenieurbiologie / Gewässerkunde	P	4	4	4
BLA4050	Landschaftsplanung	P	4	6	5
1 Wahlmodul (5 CP)					
BLA4210	Projekt Standortkunde / Pflanzenökologie	W	4	5	5
BLA4220	Gestalten mit Pflanzen	W	4	5	4
BLA4230	Stegreifentwerfen	W	4	5	4
BLA4200	Freies Wahlmodul				

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
3 Pflichtmodule (18 CP)					
BLA5010	Ökonomie, Bauvertragsrecht	P	5	6	4
BLA5020	Umweltprüfinstrumente	P	5	6	4
BLA5030	Baukonstruktion, AVA	P	5	6	5
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)					
BLA5110	Freiraumplanung Entwurfsprojekt	WP	5	6	4
BLA5120	Projekt Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	WP	5	6	4
BLA5130	Projekt Landschaftsbau	WP	5	6	5
1 Wahlmodul (6 CP)					
BLA5210	Ingenieurbiologische Bauweisen/ Ingenieurvermessung	W	5	6	4
BLA5220	Workshop Landschaft; Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	W	5	6	4,5
BLA5230	Gartendenkmalpflege	W	5	6	3
BLA5200	Freies Wahlmodul				

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
BLA6010	Praktikum	P	6	18	1
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	0,6

Anlage 2: Prüfungsplan

PZ = Prüfungszeitraum; SB = studienbegleitend;
 K = Klausur; M = Mündliche Prüfung;
 B/Ko = Bachelorthesis mit Kolloquium;
 STA Studienarbeit (auch Projektarbeit u.ä.)

Prüfungsplan 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA1010	Landschaftsinformationssysteme 1	SB	STA		1	6	4
BLA1020	Standortkunde	PZ	K90		1	6	4
BLA1030	Botanik und Ökologie	PZ	K60 K60	50 50	1	6	4
BLA1040	Baubetrieb, Wegebau, Geotechnik	PZ	K120		1	6	4
BLA1050	Objektplanung Entwurf	SB PZ	STA M15	20 80	1	6	4

Prüfungsplan 2. Studiensemester

BLA2010	Landschaftsinformationssysteme 2	SB	STA STA	50 50	2	6	4
BLA2020	Planungsgrundlagen	PZ	K90		2	6	4
BLA2030	Pflanzenkunde	SB PZ	2PV K90		2	6	4
BLA2040	Bautechnik, Entwässerung, Vermessung	SB PZ	STA K120	33,3 66,6	2	6	4
BLA2050	Entwurf Freianlage	SB	STA		2	6	4

Prüfungsplan 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
4 Pflichtmodule (24 CP)							
BLA3010	GIS	PZ	K90		3	6	4
BLA3020	Stadtgeschichte / Gartengeschichte	PZ	K90		3	6	4
BLA3030	Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	SB PZ	STA K90	50 50	3	6	4
BLA3040	Freiraumplanung	SB	STA		3	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)							
BLA3110	Ökologie und Artenkenntnis im Naturschutz	PZ	K60		3	6	4
BLA3120	Workshop Pflanzenverwendung	SB	STA		3	6	4
BLA3130	Sportstättenbau und Prüfverfahren	SB PZ	STA K60	40 60	3	6	4

Prüfungsplan 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
5 Pflichtmodule (25 CP)							
BLA4010	Fachexkursionen	SB	STA		4	3	1,35
BLA4020	Kultur- und Naturlandschaft	PZ	K90		4	6	4
BLA4030	Ausführungsplanung / Kostenermittlung	SB SB	STA STA	50 50	4	6	4
BLA4040	Ingenieurbiologie / Gewässerkunde	PZ	K90		4	4	2,65
BLA4050	Landschaftsplanung	PZ	STA		4	6	4
1 Wahlmodul (5 CP)							
BLA4210	Projekt Standortkunde	SB	STA		4	5	0
BLA4220	Gestalten mit Pflanzen	SB PZ	STA K60	40 60	4	5	0
BLA4230	Stegreifentwerfen	SB	STA		4	5	0
BLA4200	Freies Wahlmodul					5	0

Prüfungsplan 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
3 Pflichtmodule (18 CP)							
BLA5010	Ökonomie, Bauvertragsrecht	PZ	K120		5	6	4
BLA5020	Umweltprüfinstrumente	SB PZ	STA K60	40 60	5	6	4
BLA5030	Baukonstruktion/AVA	SB SB	STA STA	50 50	5	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)							
BLA5110	Freiraumplanung Entwurfsprojekt	SB	STA		5	6	4
BLA5120	Projekt Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	SB	STA		5	6	4
BLA5130	Projekt Landschaftsbau	SB PZ	STA K60	60 40	5	6	4
1 Wahlmodul (6 CP)							
BLA5210	Ingenieurbioologische Bauweisen/ Ingenieurvermessung	SB	STA		5	6	0
BLA5220	Workshop Landschaft; Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	SB	STA		5	6	0
BLA5230	Gartendenkmalpflege	SB	STA		5	6	0
BLA5200	Freies Wahlmodul				5	6	0

Prüfungsplan 6. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
BLA6010	Praktikum	SB	STA			18	0
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB	B/Ko	66,6 33,3	6	12	8

Erläuterung: Wichtungen wurden entsprechend den CP in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ermittelt und gerundet (z.B. 3,97 = 6CP, 3 CP = 1,99). Der Rundungsüberschuss wurde zu Ungunsten der Fachexkursion angesetzt.

**Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt**

§ 1 Allgemeines

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Vorpraktikumsstellen

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Teil II: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

§ 8 Praktikumsstellen

§ 9 Praktikantenvertrag

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

§ 11 Tätigkeitsnachweis

§ 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und soll i. d. R. zusammenhängend durchgeführt werden. Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Im Ausnahmefall kann das Vorpraktikum auch bis Ende des 2. Semesters in der vorlesungsfreien Zeit (VfZ) durchgeführt werden. Der Bewerbung zum Studium ist ein vom Praktikumsbetrieb unterschriebener Praktikumsvertrag beizufügen.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus, in kommunalen Ausführungsbetrieben und Landschaftspflegeverbänden jeweils mit Ausbildungsbefähigung abzuleisten. Daneben können auch Teile des Praktikums (bis zu 6 Wochen) in artverwandten Ausführungs- und Pflegebetrieben wie z.B. in Friedhofsgärtnereien, Forstbetrieben, Tiefbaufirmen, Verbänden für Gartendenkmalpflege, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserverbänden sowie Baumschulen oder/und Staudengärtnereien absolviert werden.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Garten- und Landschaftsbau kennen lernen.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerkliche Tätigkeit des Landschaftsgärtners bzw. ähnlicher Berufe vermitteln und die Bedingungen der Ausführung wie Witterung, Teamarbeit, umsetzbare Maßgenauigkeit und Qualität verdeutlichen.
- (3) Inhalte des Vorpraktikums sind:
- Arbeiten mit Pflanzen und in Pflanzenbeständen – mindesten 3 Wochen: Gärtnerische, vegetationstechnische Bodenbearbeitung, Ansaat- und Pflanzarbeiten, Anwuchs-, Entwicklungs- und Bestandspflege, Pflege von Grünflächen, Gewässern und Biotopen, Lebendbauweisen, Tätigkeiten in Baumschulen und Staudengärtnereien.
 - Tiefbautechnische und bautechnische Arbeiten – mindesten 3 Wochen: Erdbau, Wegebau, Entwässerungstechnik für Regenwasser, naturnaher Wasserbau, Wasserbecken, Naturteiche, Pflasterarbeiten, Stütz- und Sichtschutzmauern, Einfassungen, Zäune, Steinmetzarbeiten, Treppen, Pergolen, Spielgeräte, Parkausstattung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landschaftsgärtner/in wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur.

Teil II: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP)
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten.

Dafür sind bis zum Beginn des Praktikums mindestens 90 CP nachzuweisen. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu überprüfen und zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.

- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist der Studierende. Er schließt einen Praktikantenvertrag mit der Praktikumsstelle ab (Anhang B), der durch das Praktikantenamt der Fachrichtung gegenzuzeichnen ist. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Einhaltung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes und Halten eines Kurzvortrages.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich und können z. B. Folgendes umfassen:
 - Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung) und deren Rechtsgrundlagen
 - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektplanung Freianlagen in allen Leistungsphasen der HOAI, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
 - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
 - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.
- (3) Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Der/die Studierende kann für das Praktikum (Praxismodul) eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur einholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom

Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Zusicherung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.

- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
- Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
 - Garten- und Friedhofsämter, Grünflächenämter,
 - Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter, Umweltabteilungen innerhalb der Bauverwaltungen, Wasserverbände,
 - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
 - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

§ 9 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der/die Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag abschließen (Anhang B). Dem Vertrag kann vom Praktikantenamt der Fachrichtung nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten.

Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
- Den/die Studierende/n für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der vorhergehenden Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der vorhergehenden Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:

- (1) Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist in gedruckter Form abzugeben und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen. Jeder Studierende hat nach Absolvieren des Praktikums einen Kurzvortrag von 10 Minuten über das Praktikum zu halten.
1. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt (Praktikantenzugnis, Anhang C) zu verwenden.

§ 12 Haftung

- (1) Der/die Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikumsvertrag
Anhang C zur PraO-BA:	Praktikantenzugnis
Anhang D zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Namen: Vorname:

geb. am : Matr.-Nr.:

Anschrift: Bachelorstudiengang: Landschaftsarchitektur
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort :
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAföG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen)

Erfurt, den
.....
(Studierender)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den
.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt: Name:

Erfurt, den
.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag

Für das Praxismodul im 6. Fachsemester _____ wird zwischen

(Büro, Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn/Frau

(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt) und Studierende/r

Herrn/ Frau

(Familiennamen, Vorname)

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-263, Fax:
0361/6700-259, E-Mail: Igf-praktikantenamt1@fh-erfurt.de

Matrikelnummer: _____

Bachelorstudiengang **L a n d s c h a f t s a r c h i t e k t u r** (nachfolgend Studierende/r genannt)
folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praxismodul auf der Grundlage der studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur 2013. Das Praxismodul erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Planungsbüros, Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praxismoduls bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.
- (2) Für das Praxismodul gelten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur der FH Erfurt nebst der Anlage 3, Praktikumsordnung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
 1. den/die Student/in in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Wochen für das o.g. Praxismodul unter Beachtung der Praktikumsziele und –inhalte gemäß §7 Praktikumsordnung auszubilden,
 2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 3 Ziele und Inhalte des Praxismoduls

Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten.

Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:

- Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Tätigkeiten,
- Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
- Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.

Wird das Praktikum im Bereich des öffentlichen Dienstes abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen
Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Zur Erstattung seiner besonderen Aufwendungen während des Praktikums erhält der Studierende als Praktikumsvergütung monatlich EUR _____ Aufwandsentschädigung.

§ 5 Praktikumsbeauftragter

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau _____ als verantwortliche/n Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstagen) aus persönlichen Gründen, z.B. bei Krankheit gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.*)

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt der Fakultät zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung nicht gültig!

§ 10 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort, Datum _____

Ausbildungsbetrieb _____ Studierende (r) _____

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung
Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt _____

Achtung!

Verträge müssen dem Praktikantenamt 2 Wochen vor Praktikumsbeginn zur Genehmigung vorgelegt werden!

**) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.*

****) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.*

3 Ausfertigungen:

1. Ausfertigung: Studierende
2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung: Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der FH Erfurt

Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierender der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

hat vom : bis : die praktische Ausbildung wie folgt
abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) davon Krankheit:

(ohne Vorlesungs- und Prüfungstage) sonstige Abwesenheit: (Gründe)

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt Bestätigung für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt